



## Sicher Abbiegen für Radfahrerinnen und Radfahrer

### Indirektes Linksabbiegen

Linksabbiegen kann für Radfahrerinnen und Radfahrer eine heikle Sache sein: Verkehr im Rücken, Gegenverkehr von vorne.

Um das Risiko von Unfällen zu reduzieren, gibt es an vielen Stellen deswegen die Möglichkeit des indirekten Linksabbiegens. Bei dieser Form biegt die bzw. der Radfahrende nicht sofort nach links ab, sondern hält sich zunächst rechts und überquert die Kreuzung oder Einmündung geradeaus. Dann erst wird nach links abgebogen, und zwar indem die bzw. der Radfahrende wieder geradeaus fährt.

Um das indirekte Linksabbiegen zu erleichtern, gibt es häufig sogenannte Wartetaschen auf den Fahrbahnen. Wartetaschen sind markierte Flächen, auf denen die Radfahrerinnen und Radfahrer warten können, um nach der ersten Überquerung von Kreuzung bzw. Einmündung weiterfahren zu können.



Indirektes Linksabbiegen mit Wartetaschen ist zum Beispiel an der Kreuzung Bismarckstraße/Florastraße möglich.

### Aufgeweiteter Aufstellbereich an Ampeln

In Kreuzungsbereichen vor roten Ampeln besteht oft das Risiko, dass Radfahrerinnen und Radfahrer vom Autoverkehr übersehen werden. Um die Sicherheit für die Radfahrenden zu erhöhen, gibt es an manchen Ampeln einen so genannten „aufgeweiteten Aufstellbereich“: Vor der Haltelinie der Autos ist eine zweite Haltelinie für den Radverkehr markiert.

Die Fläche macht es den Radfahrerinnen und Radfahrern möglich, sich während der Rotphase sicher vor dem Autoverkehr aufzustellen. Der Vorteil: Die Verkehrsteilnehmerinnen und -nehmer sehen sich besser, Konflikte zwischen Radfahrenden, die links abbiegen wollen und Autos, die geradeaus fahren, werden reduziert.



Aufstellflächen gibt es zum Beispiel an der Kreuzung Bismarckstraße/Florastraße.

### Keine Radwege in Tempo-30-Zonen

Radwege, Schutz- oder Radfahrstreifen sind in Tempo-30-Zonen nicht vorgesehen. Durch die beruhigte Verkehrssituation können Radfahrerinnen und Radfahrer meist gefahrlos auf der Fahrbahn fahren und benötigen keine besonderen Fahrwege und Verkehrsführungen.

## Wege für Radfahrerinnen und Radfahrer

**Grundsätzlich gilt:** Fahrräder sind Fahrzeuge und gehören auf die Straße. Für sie gelten die gleichen Verkehrsregeln wie für alle anderen Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer. Um Radfahrerinnen und Radfahrer im Straßenverkehr zu schützen, gibt es aber auch Ausnahmen und Sonderregelungen. Besondere Fahrwege und Verkehrsführungen sollen den Radfahrenden das Fahren im Straßenverkehr erleichtern.

Mehr Informationen rund ums Radfahren in Gelsenkirchen auch unter: [www.gelsenkirchen.de/radfahren](http://www.gelsenkirchen.de/radfahren)



Grafik und Layout: brand.m GmbH; Fotos: Caroline Seidel

## Gut unterwegs: Wege für Radfahrende in Gelsenkirchen



## Gut Radfahren in Gelsenkirchen

In Gelsenkirchen gibt es unterschiedliche Formen von so genannten Radverkehrsanlagen. Immer mehr Menschen nutzen sie in der Freizeit und im Alltag. Damit Radfahrerinnen und Radfahrer auf den eigens für sie eingerichteten Wegen sicher und richtig unterwegs sind, hier die wichtigsten Regeln im Überblick.

## Die wichtigsten Fahrwege und Regelungen

### Radweg

Ein Radweg ist von der Fahrbahn durch einen Bordstein und vom Gehweg durch eine Markierung, eine Pflasterung oder einen niedrigen Bordstein getrennt.

Radwege sind allein für Radfahrende da, Autofahrerinnen und -fahrer dürfen sie nicht befahren oder auf ihnen halten und parken. Ist der Radweg mit einem blauen Radwegschild gekennzeichnet, **muss** er genutzt werden. Ist der Weg nicht mit einem solchen Schild gekennzeichnet, steht es den Radfahrenden frei, auch die Straße zu nutzen.

Radwege gibt es zum Beispiel auf der Bismarckstraße.



Radwege gibt es in verschiedenen Formen: als sogenannte alleinige Radwege, als getrennte Rad- und Gehwege und als gemeinsame Rad- und Gehwege. Bei letzteren teilen sich Rad-



fahrerinnen und Radfahrer eine Fläche mit den Fußgängerinnen und Fußgängern und müssen daher auf diese besonders Rücksicht nehmen.

### Radfahrstreifen

Radstreifen befinden sich auf der Straße und sind mit einer breiten durchgezogenen Linie und dem blauen Radwegschild markiert. Ist ein Radfahrstreifen vorhanden, **muss** er von den Radfahrerinnen und Radfahrern benutzt werden. Autofahrerinnen und Autofahrer dürfen den Radstreifen nicht befahren oder auf ihm halten und parken.

Radfahrstreifen gibt es zum Beispiel auf der Florastraße.



### Schutzstreifen

Schutzstreifen für Radfahrende befinden sich auf der Straße und sind Teil einer Fahrbahn. Sie werden mit einer gestrichelten Linie und einem Fahrradpiktogramm markiert. Autos dürfen sie bei Bedarf kurz befahren, zum Beispiel, wenn sie Gegenverkehr ausweichen müssen. Sie dürfen den Schutzstreifen aber nur befahren, wenn sich auf ihm keine Fahrräder befinden. Auf dem Schutzstreifen ist Parken verboten.



Schutzstreifen gibt es zum Beispiel auf der Hohenzollernstraße.

Einen besonderen Schutzstreifen gibt es ab Sommer 2019 auf der De-la-Chevalleriestraße. Er ist blau eingefärbt und verläuft neben einer überbreiten Fahrbahn. Die Fahrbahn hat Platz, um zwei Autos nebeneinander fahren zu lassen. Nur größere Fahrzeuge wie Busse müssen alleine in der Mitte fahren.



### Fahrradstraße

Sie ist allein für Radfahrende gedacht. Andere Fahrzeuge dürfen die Fahrradstraße nur benutzen, wenn das durch ein zusätzliches Verkehrsschild erlaubt ist. Ist die Fahrradstraße für andere Fahrzeuge freigegeben, müssen diese Rücksicht auf die Radfahrenden nehmen und Behinderungen oder Gefährdungen vermeiden. Es gilt die Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h für alle Verkehrsteilnehmer.

Fahrradstraßen gibt es zum Beispiel auf der Bramkampstraße.



## Ausnahmen für Radfahrerinnen und Radfahrer

Wie eingangs erwähnt, gehören Fahrräder als Fahrzeuge nicht auf den Gehweg. Allerdings gibt es von dieser Regel Ausnahmen:

### Freigegebene Gehwege

Gehwege, die mit dem Verkehrsschild „Radfahrer frei“ beschildert sind, dürfen mit dem Fahrrad befahren werden. Radfahrerinnen und Radfahrer müssen dabei aber besonders Rücksicht auf die Fußgänger nehmen und dürfen nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren. Gehwege, die mit „Radfahrer frei“ gekennzeichnet sind, **dürfen**, müssen aber nicht von den Radfahrenden benutzt werden.

### Kinder, Räder und Gehwege

Kinder **müssen** bis zum 8. Geburtstag mit ihrem Rad auf dem Gehweg fahren, bis zum 10. Geburtstag **dürfen** sie ihn benutzen.

### Geöffnete Einbahnstraßen

Auch bei Einbahnstraßen gibt es Ausnahmen für Radfahrende. So können Einbahnstraßen für Räder in beide Fahrtrichtungen freigegeben werden. Gekennzeichnet werden solche Straßen durch das zusätzliche Schild „Radfahrer in beiden Richtungen“ oder „Radfahrer frei“ am Anfang und Ende der Straße.



Eine geöffnete Einbahnstraße ist zum Beispiel die Sparkassenstraße.